

Vschinauncha | Gemeinde



S-chanf

Planungs- und Mitwirkungsbericht

Teilrevision Ortsplanung

Wintersportzone

Impressum

Auftraggeber

Gemeinde S-chanf, CH-7525 S-chanf

Kontaktperson

Mario Mammoliti
Präsident Baukommission
+41 81 854 12 40
chanzlia@s-chanf.ch

Bearbeitung

Stauffer & Studach AG
Alexanderstrasse 38, CH-7000 Chur
www.stauffer-studach.ch

Beat Aliesch, Projektleitung
+41 81 258 34 47
b.aliesch@stauffer-studach.ch

Claire Jenal-Lavanchy, Sachbearbeitung
+41 81 258 34 75
c.jenal@stauffer-studach.ch

Erstellung

Oktober 2018 – September 2019

Bearbeitungsstand

15. September 2020

Inhalt

1	Anlass	4
1.1	Ausgangslage	4
1.2	Ziele und Inhalt der Revision	4
1.3	Rechtskräftige Ortsplanung	4
2	Allgemeines	4
2.1	Organisation des Planungsträgers	4
2.2	Ablauf der Planung	5
2.3	Kantonale Vorprüfung	5
2.4	Mitwirkungsaufgabe	5
2.5	Gemeindeversammlung	5
3	Grundlagen	6
4	Umsetzung in der Nutzungsplanung	6
4.1	Zonenplan und Genereller Erschliessungsplan	6
4.2	Baugesetz	7
5	Ersatzpflicht TWW-Objekt Nr. 16918	7

Anhang

Bericht Eco Alpin SA, 2. August 2019

1 Anlass

1.1 Ausgangslage

Die Langlaufloipe zwischen S-chanf und Zuoz ist eine für den Tourismus und Breitensport sehr wichtige und stark genutzte Infrastruktur, auch für die bekannten Langlauf-Events wie den Skimarathon. Um den Betrieb der Langlaufloipe während der Wintersaison zu gewährleisten, muss in schneearmen Wintern zu Beginn der Saison auf Kunstschnee zurückgegriffen werden. Dieser wird ab dem Spätherbst auf dem Gelände der ARA in S-chanf produziert und von dort mit Maschinen auf einem Abschnitt von ca. 3 km verteilt. Insbesondere bei unzureichend gefrorenem Boden führen die Transporte zu Beeinträchtigungen des Bodens.

Im Sommer 2018 reichten die Gemeinden Zuoz und S-chanf ein gemeinsames BAB-Gesuch ein, für den Bau von 12 Beschneigungsschächten in dem sich zu dieser Zeit bereits in Bau befindenden Kabelgraben (Erdverlegung Starkstromleitung sowie Bau einer Verbindungsleitung für die Wasserversorgung; separate BAB-Bewilligung). Das BAB-Gesuch für den Bau der 12 Beschneigungsschächte wurde am 18. September 2018 vom ARE Graubünden mit verschiedenen Auflagen bewilligt.

1.2 Ziele und Inhalt der Revision

Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung sollen die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für die Beschneigung der Langlaufloipe in S-chanf geschaffen werden. Dazu wird Art. 31 BauG betreffend Errichtung und der Betrieb von Beschneigungsanlagen in der Wintersportzone ergänzt. Damit wird gleichzeitig eine Pendeuz aus dem Regierungsbeschluss Nr. 420 vom 30. April 2014 erledigt. Zudem wird im Zonenplan die Wintersportzone den effektiven Linienführung der Langlaufloipe angepasst sowie die Beschneigungsschächte im Generellen Erschliessungsplan festgelegt.

1.3 Rechtskräftige Ortsplanung

Die rechtskräftige Ortsplanung der Gemeinde S-chanf wurde im Wesentlichen am 23. und 24. Januar 2013 von der Gemeindeversammlung beschlossen und am 29. April 2014 mit Regierungsbeschluss (RB) Nr. 420 von der Regierung genehmigt.

2 Allgemeines

2.1 Organisation des Planungsträgers

Die Gemeinde beauftragte das Planungsbüro Stauffer & Studach Raumentwicklung, Chur mit der Teilrevision der Ortsplanung. Als verantwortlicher Planer wurde B. Aliesch und als Sachbearbeiterin C. Jenal-Lavanchy eingesetzt.

2.2 Ablauf der Planung

Erarbeitung der Planungsmittel	Oktober – November 2018
Kantonale Vorprüfung	Februar – März 2019
Mitwirkungsaufgabe (30 Tage)	9. April – 9. Mai 2019
Ergänzung Unterlagen (Umwelt)	Juli / August 2019
Beschluss Gemeindeversammlung	26. August 2020

2.3 Kantonale Vorprüfung

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung wird gestützt auf Art. 12 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Mit Bericht vom 8. Mai 2019 äusserten sich die Amtsstellen zur Teilrevision.

Das Vorhaben tangiert ein TWW-Objekt von eventuell nationaler Bedeutung. Da die Projektauswirkungen auf das voraussichtlich national bedeutsame Objekt geringfügig sind, ergeben sich daraus keine projektausschliessenden Konflikte. Indes ist bereits im Rahmen des Planungs- und Mitwirkungsberichtes aufzuzeigen, wie hoch die Ersatzpflicht voraussichtlich ausfallen wird und wo Ersatz geleistet werden kann. Der Planungs- und Mitwirkungsbericht wird entsprechend ergänzt (Kap. 5).

2.4 Mitwirkungsaufgabe

Die Mitwirkungsaufgabe dient der Orientierung der Betroffenen und Interessierten über die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen. Damit wird ein Teil der in Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) verlangten Information der Bevölkerung und ihrer Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Teilrevision der Ortsplanung erfüllt. Während der Mitwirkungsaufgabe können Grundeigentümer und andere Interessierte schriftlich Abänderungs- oder Ergänzungswünsche an den Gemeindevorstand richten.

Die Mitwirkungsaufgabe erfolgte vom 9. April bis 9. Mai 2019. Während der Mitwirkungsaufgabe sind keine Stellungnahmen eingegangen. Aufgrund der Mitwirkung ergaben sich daher keine Anpassungen in den Planungsmitteln.

2.5 Gemeindeversammlung

Die vorliegende Teilrevision wurde von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 26. August 2020 beschlossen.

3 Grundlagen

Gemäss BAB-Bewilligung wurden sieben Schächte auf dem Gemeindegebiet von S-chanf realisiert (siehe Abbildung 1). Diese Schächte befinden sich entlang des Forst- und Landwirtschaftsweges auf den Parzellen Nr. 221 und 651, welcher parallel zur Kantonsstrasse verläuft, sowie entlang des Forst- und Landwirtschaftsweges bei Bügls.

Die Schächte für die Beschneigung der Langlaufloipe wurden entlang der Wasserversorgungsleitung erstellt und werden von dieser gespeist. Aufgrund der teilweise grösseren Distanz der Schächte zur Langlaufloipe, sollen zur Beschneigung der Loipe mobile Beschneigungsanlagen verwendet werden, welche oberirdisch an den jeweiligen Schacht angeschlossen werden.

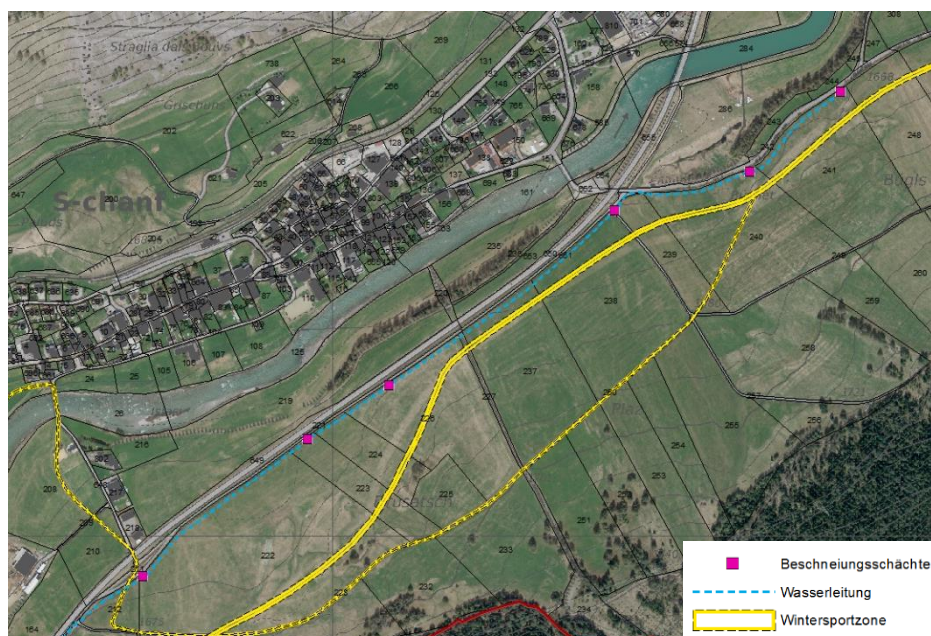


Abbildung 1: Übersicht Wasserleitung und Beschneigungsschächte

4 Umsetzung in der Nutzungsplanung

4.1 Zonenplan und Genereller Erschliessungsplan

Im Zonenplan wird die Linienführung der Wintersportzone gemäss dem effektiven Verlauf der Langlaufloipe angepasst bzw. korrigiert. Die Wasserleitung, welche auch der Beschneigung der Langlaufloipe dient, wird im Generellen Erschliessungsplan als Wasserleitung festgelegt. Weiter werden die Beschneigungsschächte als Zapfstellen im Generellen Erschliessungsplan festgelegt.

4.2 Baugesetz

Im Baugesetz werden die Bestimmungen zur Wintersportzone (Art. 31) in Anlehnung an das Musterbaugesetz neu formuliert.

5 Ersatzpflicht TWW-Objekt Nr. 16918

Die Beschneidung betrifft das TWW-Objekt Nr. 16918. Die von einer Beschneidung tangierte Fläche umfasst rund 640 m². Gemäss Art. 14 Abs. 6 und 7 in Verbindung mit Art. 29 NHV ist aufzuzeigen, wie hoch eine Ersatzpflicht voraussichtlich ausfallen wird und wo Ersatz geleistet werden könnte.



Abbildung 2: TWW-Objekt Nr. 16918 und Loipenführung beschneit

Die Gemeinde hat zur Abklärung dieses Sachverhalts das Büro Eco Alpin SA, Celerina beauftragt. Mit Bericht vom 2. August 2019 wird die Ersatzpflicht ausgewiesen. Die Ersatzpflicht beträgt – 2'640 Punkte. Im Bericht weiter ausgeführt sind Möglichkeiten zur Minimierung des Eingriffs bzw. Möglichkeiten zur Reduktion der Ersatzpflicht. (Ausführlicher Bericht siehe Anhang).

Chur, 15. September 2020, Stauffer & Studach Raumentwicklung

Anhang

(Bericht Eco Alpin SA, 2. August 2019)



Ortsplanung S-chanf – Beurteilung TWW-Objekt Nr. 16918:

Beschreibung des TWW-Objektes Nr. 16918 in der Gemeinde S-chanf im Rahmen der Ortsplanungsrevision



Abbildung 1. Ausschnitt aus der Grundlagenkarte 1:2'000 Wintersportzone, Trockenwiesen und -weiden. Quelle: Stauffer&Studach Raumentwicklung, 28.06.2019

Im Rahmen der Teilrevision der Ortsplanung Wintersportzone in der Gemeinde S-chanf wird im Rahmen der Vorprüfung eine Bemessung der Ersatzpflicht für die Beschneidung der Langlaufloipe in Teilen eines regional bedeutenden TWW-Objektes (Objekt-Nr. 16918) erforderlich. Der Bedarf ergibt sich aufgrund von Art. 14 Abs. 6 und 7 und Art. 29 NHV.

Das TWW-Objekt Nr. 16918 von regionaler Bedeutung befindet sich auf der orografisch rechten Talseite des Oberengadins inmitten von Wiesenflächen, die unterschiedlich intensiv genutzt sind. Topografisch befinden sich die Teilflächen in einem durch kleinere Erhebungen geprägten Landschaft, die auf Grundmoräne der würmeiszeitlichen Vergletscherung und Bachschutt des Inns entstanden ist. Auf den teilweise sehr flachgründigen Böden haben sich verschiedene Wiesen-Typen entwickelt, u.a. auch Trockenwiesen. Die Wintersportzone mit der vorgesehenen Beschneidungsfläche tangiert diese Trockenwiesen auf einer Fläche von insgesamt 642 m².

Eco Alpin SA

Via Sur Crasta Pradè 32 | 7505 Celerina/Schlarigna | T 081 834 30 80 | kontakt@ecoalpin.ch



Abbildung 2: Ansicht eines Teilbereichs des TWW-Objekts Nr. 16918 von regionaler Bedeutung. Die Wiese soll zukünftig teilweise beschneit werden.

Die Trockenwiesen können aufgrund ihrer Artenzusammensetzung mehrheitlich dem *Mesobromion* (Mitteleuropäischer Halbtrockenrasen, 70%) und dem *Nardion* (Borstgrasrasen, 30%) zugeordnet werden. Diese sind in der Richtlinie zur Bemessung der Ersatzpflicht und zur Bewertung von Ersatzmassnahmen bei Eingriffen in schutzwürdige Biotope oder in schützenswerte Landschaften des Amtes für Natur und Umwelt Graubünden (ANU GR) von 2018 bei totaler Zerstörung mit 17 resp. 4 Punkten pro m² bewertet. Orchideen führen zu einer um 2 Punkte höheren Bewertung des Lebensraums. Für eine Beeinträchtigung durch Beschneidung wird für die Halbtrockenrasen ein Faktor von 0.3 angewendet, für Borstgrasrasen beträgt dieser Faktor 0.1.

Daraus ergibt sich eine Berechnung für die Ersatzpflicht (EP) aufgrund der Beschneidung gemäss der nachfolgenden Formel:

$$EP = 0.7 * ((F * 17 + 2) * 0.3) + 0.3 * ((F * 4) * 0.1)$$

Die Halbtrockenrasen gehen dabei zu 70% (0.7) in die Berechnung ein, und die Borstgrasrasen werden zu 30% (0.3) berücksichtigt. Vom jeweiligen Wert bei Zerstörung werden dann nur Faktor 0.3 (Halbtrockenrasen) und 0.1 (Borstgrasrasen) berücksichtigt.

Für eine Fläche (F) von 642 m² resultiert gemäss dieser Berechnung eine **Ersatzpflicht** von gerundet **- 2'640 Punkten**.



Die Auswirkungen einer technischen Beschneigung auf den Boden und die Vegetation wurden in verschiedenen Untersuchungen dargelegt (u.a. Untersuchungen am SLF, Davos und an der Boku, Wien). Die verschiedenen Forschungsarbeiten haben dargelegt, dass eine ausreichend mächtige Schneedecke aus technisch erzeugtem Schnee durchaus positive Effekte haben kann: (1) Schutz der Vegetation vor mechanischen Störungen (Pistenpräparation, Zusammentragen von Schnee in benachbarten Flächen), (2) Schutz des Bodens vor Frost, wobei Naturschnee eine bessere isolierende Wirkung aufweist als technisch erzeugter Schnee, aber gegenüber Schneearmut isoliert dieser immer noch besser.

Als negative Auswirkungen der technischen Beschneigung auf die Vegetation und den Boden werden die folgenden Punkte genannt: (1) Grössere Sauerstoffarmut unter technisch erzeugtem Schnee (grössere Dichte als unter Naturschnee), (2) die zusätzliche Wassermenge, (3) Stoffeintrag durch das Beschneigungswasser, sowie (4) eine spätere Ausaperung. Je nach Herkunft des Beschneigungswassers kann dies den Mineral- und Nährstoffhaushalt eines Standortes verändern.

Ob die technische Beschneigung längerfristig zu einer Veränderung der Artenzusammensetzung der TWW-Flächen führt, kann durch ein Monitoring überprüft werden.

Möglichkeiten zur Minimierung des Eingriffs:

Um die Auswirkungen der erhöhten Wassermenge und des späteren Ausaperns von technisch erzeugtem Schnee auf die Vegetation des TWW-Objektes zu mindern, kann versucht werden, im Frühjahr die betroffenen Flächen schneller vom Schnee zu befreien. Eine weitere Möglichkeit, den Einfluss einer technischen Beschneigung auf das TWW-Objekt zu minimieren, ist eine der aktuellen Schneesituation angepasste Beschneigung, konkret der Verzicht auf eine Beschneigung bei ausreichenden Mengen an Naturschnee.

Die Ersatzpflicht von – 2'640 Punkten kann reduziert oder erlassen werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass die technische Beschneigung keinen negativen Effekt auf die Artenzusammensetzung des TWW-Objektes hat. Andernfalls müssen Ersatzmassnahmen für Trockenstandorte in einem vergleichbaren Umfang, oder eine monetäre Abgabe (CHF 3,- pro Punkt, CHF 7'920), geleistet werden.

Celerina/Schlarigna 02.08.2019

K. Edelkraut
Dr. sc nat. ETH